

VerfGH 99/25.VB.2

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde

der Frau

Beschwerdeführerin,

gegen

1. den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. November 2025 – L 20 SO 257/25 B ER –
2. den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 7. November 2025 – S 41 SO 334/25 ER –

hat die 2. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
am 27. Januar 2026

durch

den Vizepräsidenten Prof. Dr. H e u s c h ,
den Richter Dr. G i l b e r g und
den Richter Prof. Dr. W i e l a n d

gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 Abs. 2 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin beantragte bei dem Sozialgericht Dortmund den Erlass einer einstweiligen Anordnung des Inhalts, ihr vorläufig ein Budget für eine Haushaltshilfe in Höhe von monatlich 200,00 Euro sowie eine geeignete Mobilitätshilfe zur sozialen Teilhabe mittels Übernahme der Kosten für einen Mietwagen im Zwölfmonats-Abo zu gewähren. Das Sozialgericht Dortmund lehnte den Antrag mit Beschluss vom 7. November 2025 ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 17. November 2025 zurück. Zur Begründung führte es insbesondere aus, ein Eilbedürfnis für die Übernahme der Kosten für einen Mietwagen sei schon deshalb zu verneinen, da die Eltern der Beschwerdeführerin dieser seit November 2025 jeweils im wöchentlichen Wechsel ihr eigenes Fahrzeug überließen. Daher habe die Beschwerdeführerin durchgehend ein Fahrzeug zur Verfügung. Hinsichtlich des von der Beschwerdeführerin begehrten Budgets für die Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe von 200,00 Euro monatlich sei zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin wegen des festgestellten Pflegegrades 1 den sogenannten Entlastungsbetrag von 131,00 Euro im Monat erhalte. Dieser reiche nach den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin aus, um eine Haushaltshilfe im Umfang von 3,5 Stunden (210 Minuten) monatlich zu finanzieren. Da die Beschwerdeführerin nach ihren eigenen Angaben die Haushaltshilfe im Wesentlichen für Staubwischen, das Reinigen von Oberflächen, die Reinigung des Fußbodens und mitunter für die Wäschepflege benötige, sei davon auszugehen, dass das durch den Entlastungsbetrag finanzierte Zeitkontingent von 3,5 Stunden pro Monat bei einem Ein-Personen-Haushalt zumindest bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens ausreiche, um die Wohnung in einem bewohnbaren Zustand zu erhalten. Im Übrigen verfüge die Beschwerdeführerin über ein monatliches Renteneinkommen, das nicht unerheblich oberhalb des Regelbedarfs nach der Regelbedarfsstufe 1 für eine alleinstehende Person liege und daher zumindest einstweilen teilweise für etwaige zusätzliche Einsätze einer Haushaltshilfe eingesetzt werden könne.

Eine gegen diesen Beschluss erhobene Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin vom 20. November 2025 wies das Landessozialgericht mit Beschluss vom 28. November 2025 zurück.

Mit Schreiben vom 25. November 2025 hat die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen sowie des Sozialgerichts Dortmund erhoben. Sie rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 103 Abs. 1 GG), der Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 4 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie sinngemäß eine Verletzung von Art. 4 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

Gleichzeitig hat sie sinngemäß begehrt, im Wege der einstweiligen Anordnung das Sozialamt Cottbus zu verurteilen, vorläufig ein Zwölfmonats-Abo für einen Mietwagen zu finanzieren. Diesen Antrag hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 – VerfGH 100/25.VB-2 abgelehnt.

II.

Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Sie genügt dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nicht.

1. Über das Gebot der Rechtswegerschöpfung gemäß § 54 Satz 1 VerfGHG hinaus ist der Beschwerdeführer nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gehalten, vor ihrer Erhebung alle ihm nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sach nächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen. Damit soll erreicht werden,

dass die geltend gemachte Beschwer durch die zuständigen Instanzen der Fachgerichte ordnungsgemäß vorgeprüft und ihr nach Möglichkeit abgeholfen wird. Damit wird vom Beschwerdeführer nicht nur verlangt, alle gegen den angegriffenen Hoheitsakt zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu ergreifen, sondern diese auch sorgfältig zu führen (vgl. VerfGH NRW, Beschlüsse vom 20. Dezember 2019 – VerfGH 45/19.VB-1, NWVBl. 2020, 160 = juris, Rn. 8, vom 26. Januar 2021 – VerfGH 97/20.VB-3, juris, Rn. 13, und vom 27. April 2021 – VerfGH 43/21.VB-1, juris, Rn. 7, jeweils m. w. N.). Die Voraussetzung des vorherigen Ausschöpfens aller prozessualer Möglichkeiten ist in der Regel nicht erfüllt, wenn der mit der Verfassungsbeschwerde behauptete Mangel im fachgerichtlichen Verfahren deshalb nicht nachgeprüft werden konnte, weil er nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form gerügt worden ist (vgl. VerfGH NRW, Beschlüsse vom 20. Dezember 2019, a. a. O., Rn. 9; vom 26. Januar 2021, a. a. O., Rn. 13, und vom 27. April 2021, a. a. O., Rn. 7, jeweils m. w. N.).

2. Dass der Vortrag der Beschwerdeführerin im Ausgangsverfahren diese Anforderungen erfüllt, ergibt sich aus der Beschwerdebeurteilung nicht.

Das Landessozialgericht hat – wie schon vor ihm das Sozialgericht – den Antrag der Beschwerdeführerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für unbegründet erachtet, weil die Beschwerdeführerin nicht den erforderlichen Anordnungsgrund (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG) glaubhaft gemacht habe.

a) Hinsichtlich der begehrten Übernahme der Kosten für eine Mobilitätshilfe in Form eines Auto-Abos hat es die fehlende Eilbedürftigkeit darauf gestützt, dass die Beschwerdeführerin seit November 2025 im wöchentlichen Wechsel jeweils ein Fahrzeug ihrer (geschiedenen) Eltern zur Verfügung habe, so dass sie in der Lage sei, sämtliche Wege mit einem Fahrzeug zu bewältigen. Dass die Eltern der Beschwerdeführerin dadurch selbst jede zweite Woche in ihrer eigenen Mobilität eingeschränkt seien, rechtfertige die Eilbedürftigkeit nicht. Denn jedenfalls eine unzumutbare Be-

lastung der Eltern lasse sich dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht entnehmen.

Hierauf hat die Beschwerdeführerin mit der Verfassungsbeschwerde zwar ausgeführt, dass sie die Fahrzeuge ihrer Eltern vereinbarungsgemäß nur bis Mitte Dezember bzw. bis zu den Weihnachtsferien 2025 zur Verfügung habe. Dass sie diesen Einwand bereits im fachgerichtlichen Verfahren ordnungsgemäß angebracht hat, ergibt sich aus der Begründung der Verfassungsbeschwerde jedoch nicht. Dies lag jedoch nahe und war nicht erkennbar aussichtslos, um der Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts bzw. der Anhörungsrüge gegen den Zurückweisungsbeschluss des Landessozialgerichts zum Erfolg zu verhelfen. Denn das Landessozialgericht hat die fehlende Eilbedürftigkeit – wie bereits ausgeführt – ausdrücklich darauf gestützt, dass ein eventueller Bedarf der Beschwerdeführerin jedenfalls einstweilen durch die wechselweise Überlassung der elterlichen Kraftfahrzeuge gedeckt sei. Vor diesem Hintergrund ist es nicht ausgeschlossen, dass es einen Anordnungsgrund als gegeben angesehen hätte, wenn es aufgrund entsprechenden Vortrags hätte einbeziehen können, dass die Beschwerdeführerin – wie sie nunmehr geltend macht – die Fahrzeuge nur bis Mitte Dezember 2025 nutzen durfte.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass die Beschwerdeführerin zumindest im Verfahren der Anhörungsrüge ausgeführt hat, dass das Angebot ihrer Eltern für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz gelte, nicht aber für die Dauer des Hauptsacheverfahrens. Aus diesem Vortrag dürfte indes schon nicht hinreichend deutlich hervorgehen, dass – wie die Beschwerdeführerin mit der Verfassungsbeschwerde wohl geltend macht – eine Rückforderung der Fahrzeuge durch ihre Eltern unmittelbar bevorsteht. Jedenfalls aber ist dieses Vorbringen nicht ordnungsgemäß in das fachgerichtliche Verfahren eingeführt worden und war damit nicht berücksichtigungsfähig. Denn die Anhörungsrüge war insoweit – was der Verfassungsgerichtshof in eigener Zuständigkeit und allein zu entscheiden hat (vgl. etwa VerfGH NRW, Beschluss vom 21. November 2023 – VerfGH 39/22.VB-3, juris, Rn. 16 m. w. N.) –

unzulässig. Gemäß § 178a Abs. 2 Satz 5 SGG muss die Anhörungsrüge die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in § 178a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG genannten Voraussetzungen („das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat“) darlegen (vgl. LSG BY, Beschluss vom 27. April 2016 – L 15 SB 42/16 RG, juris, Rn. 12). Die Erfüllung des Darlegungserfordernisses ist nach ständiger Rechtsprechung der Fachgerichte wegen § 178a Abs. 4 Satz 1 SGG Zulässigkeitsvoraussetzung (st. Rspr., vgl. z. B. BSG, Beschluss vom 7. April 2005 – B 7a AL 38/05 B, juris, Rn. 7; LSG BY, Beschluss vom 27. April 2016 – L 15 SB 42/16 RG, juris, Rn. 13, m. w. N.). Eine Anhörungsrüge ist danach nur dann zulässig, wenn sich dem Vorbringen zweierlei entnehmen lässt, nämlich zum einen die Verletzung des Anspruchs des die Rüge erhebenden Beteiligten auf rechtliches Gehör durch das Gericht, zum anderen, dass die Verletzung entscheidungserheblich ist (vgl. etwa LSG BY, Beschluss vom 27. April 2016 – L 15 SB 42/16 RG, juris, Rn. 13; B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/ Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 178a Rn. 6a). Auf neue, im gerügten Verfahren noch nicht bekannte Tatsachen kann sie nach ständiger Rechtsprechung der Fachgerichte demgegenüber nicht gestützt werden (vgl. LSG BY, Beschluss vom 27. April 2016 – L 15 SB 42/16 RG, juris, Rn. 15, m. w. N.). Dies begründet sich damit, dass die Anhörungsrüge nicht ein weiteres Rechtsmittel ist, das eine erneute inhaltliche Überprüfung oder Fortführung der inhaltlichen Überprüfung, wie sie im zugrunde liegenden Beschwerdeverfahren stattgefunden hat, zur Folge hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 2008 – 9 A 12.08, juris, Rn. 2). Vielmehr ist die Anhörungsrüge nur ein Mittel, sich gegen die Verletzung des Gebots des rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 62, 128 Abs. 2 SGG) zur Wehr zu setzen. Es handelt sich also um ein formelles Recht, das nur dann greift, wenn das Gericht ein entscheidungserhebliches Vorbringen der Beteiligten nicht in ausreichendem Maß zur Kenntnis genommen und sich mit ihm nicht in der gebotenen Weise auseinandergesetzt hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. November 2011 – 8 C 13.11, juris, Rn. 2). Eine Nachbesserung oder Ergänzung des ursprünglichen Sachvortrags durch neue Angaben ist daher durch eine

Anhörungsrüge nicht möglich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. März 2010 – 9 B 8.10, juris, Rn. 5; BGH, Beschluss vom 25. Juni 2015 – V ZR 86/14, juris, Rn. 3; LSG BY, Beschluss vom 27. April 2016 – L 15 SB 42/16 RG, juris, Rn.15).

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin mit der Beschwerdebegründung im sozialgerichtlichen Verfahren – anderes ist weder dargelegt noch ersichtlich – lediglich Umstände mitgeteilt, aus denen sich ergibt, dass die Überlassung der elterlichen Kraftfahrzeuge an sie für ihre Eltern mit (nach Auffassung der Beschwerdeführerin unzumutbaren) Einschränkungen verbunden ist. Mit diesem Vorbringen hat sich das Landessozialgericht auseinandergesetzt. Dass die Vereinbarung über die Nutzung der Fahrzeuge von Anfang an auf die Dauer des Eilverfahrens beschränkt war, hat die Beschwerdeführerin demgegenüber im fachgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht dargelegt. Diesen Vortrag konnte sie damit im Anhörungsrügeverfahren nicht nachschieben.

b) Soweit die Beschwerdeführerin im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Zuerkennung eines Budgets für eine Haushaltshilfe begehrt hat, hat das Landessozialgericht – der Vorinstanz folgend – ebenfalls eine Eilbedürftigkeit abgelehnt. Dies hat es zum einen damit begründet, dass der Beschwerdeführerin bereits ein Entlastungsbetrag aus der gesetzlichen Pflegeversicherung zustehe und das damit finanzierte Zeitkontingent für eine Haushaltshilfe ausreichen dürfe, um zumindest bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens die Wohnung in einem bewohnbaren Zustand zu erhalten. Zum anderen hat es darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführerin ein Renteneinkommen zustehe, das nicht unerheblich oberhalb des Regelbedarfs nach der Regelbedarfsstufe 1 für eine alleinstehende Person liege und daher zumindest einstweilen für etwaige zusätzliche Einsätze einer Haushaltshilfe verwendet werden könne.

Mit Blick auf diese – ihr bereits aus dem angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts bekannten – Erwägungen hat die Beschwerdeführerin zwar angeführt, dass eine

Haushaltshilfe weitere Tätigkeiten wie Müllentsorgen und Aufräumen durchführen müsse und deshalb die von dem Entlastungsbetrag finanzierten Stunden nicht ausreichen. Sie hat sich damit gegen die erste Erwägung des Landessozialgerichts gewandt.

Hinsichtlich der weiteren Argumentation, sie könne gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Einsätze einer Haushaltshilfe aus ihrem Renteneinkommen einstweilen vorfinanzieren, hat sie im Beschwerdeverfahren (in anderem Zusammenhang) sowie mit der Anhörungsrüge pauschal vorgebracht, dass sie auch Heizkosten zu tragen habe. In welcher Höhe diese anfallen und inwieweit sie den Differenzbetrag zwischen Regelbedarf und Renteneinkommen schmälern oder gar aufzehren, hat sie jedoch nicht dargelegt. Bereits ein solcher konkreter Vortrag lag jedoch nahe und war nicht erkennbar aussichtslos, um der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen. Denn nach Ansicht des Landessozialgerichts musste die Beschwerdeführerin nur auf diesen Differenzbetrag für die Vorfinanzierung einer Haushaltshilfe zurückgreifen.

Insbesondere hat sie aber erstmals mit der Verfassungsbeschwerde den Standpunkt vertreten, im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht zu Vorleistungen aus eigenen Mitteln verpflichtet zu sein. Insofern hat sie auf eine Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2021 (L 9 SO 80/21 B ER) Bezug genommen. Weiter hat sie geltend gemacht, dass eine Vorleistung ihr unzumutbar sei, da – nach ihrer Auffassung – aufgewendete Mittel im Falle eines Obsiegens nicht erstattet werden würden. Im schlimmsten Fall – so die Beschwerdeführerin – würde sie dadurch ihre Ansprüche auf die Hauptleistung vereiteln. Diese Standpunkte hat sie jedoch nicht in das Beschwerdeverfahren eingebracht, um das Landessozialgericht von der Unzumutbarkeit des vorläufigen Einsatzes eigenen Einkommens zu überzeugen. Auch angesichts dessen hat sie nicht alle zumutbaren Mittel ergriffen, um ihre Rechte vor den Fachgerichten zu wahren und die nunmehr geltend gemachten Grundrechtsverletzungen zu verhindern (vgl. VerfGH NRW, Beschlüsse vom 27. Oktober 2020 – VerfGH 124/20.VB-1, juris, Rn. 5 ff., vom

12. September 2022 – VerfGH 60/22.VB-3, juris, Rn. 3, vom 29. November 2022 – VerfGH 6/22.VB-3, juris, Rn. 12).

3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

Prof. Dr. Heusch

Dr. Gilberg

Prof. Dr. Wieland